



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-89423-027592

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Einkommen im ersten Monat einer Arbeitsaufnahme nicht auf Bürgergeldleistungen anzurechnen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Bürgergeldleistungen zu Beginn eines Monats erbracht würden, während Gehaltszahlungen in der Regel am Ende des Monats erfolgten. Werde das erste Gehalt der Erwerbstätigkeit jedoch vor dem nächsten 1. eines Monats gezahlt, komme es im Rahmen des Zuflussprinzips zu einer Anrechnung dieses Betrags auf das für diesen Monat erhaltene Bürgergeld. Das gezahlte Bürgergeld werde dann zurückgefordert, so dass in diesem Fall den Erwerbstätigen im ersten Monat der Arbeitsaufnahme keine Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen würden. Da ehemalige Leistungsberechtigte kein Vermögen angespart hätten, müssten sie letztlich Schulden aufnehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 91 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass das Bürgergeld als Grundsicherung für Arbeitsuchende eine steuerfinanzierte Sozialleistung zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums ist. Auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch, der verfassungsrechtlich garantiert ist. Anspruchsberechtigt ist, wer hilfebedürftig ist, wer also seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sicherstellen kann. Es ist deshalb zu prüfen, ob erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ausreichende Einnahmen zur Besteitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Dies macht es erforderlich, zufließende Einnahmen einem Bedarfszeitraum zuzuordnen. Laufendes Einkommen wird dabei systematisch dem Kalendermonat zugeordnet, in dem es zufließt. Das in einem Kalendermonat zufließende Einkommen wird in aller Regel auch für eben diesen Kalendermonat gezahlt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine „Zahlungslücke“, die durch die Tatsache entsteht, dass das Bürgergeld monatlich im Voraus, die erste Arbeitsentgeltzahlung jedoch erst am Ende eines Monats erfolgt, durch die Regelung des § 24 Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgefangen werden kann. Denn nach dieser Regelung können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

Die Erstattung des Darlehens für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist mit Einführung des Bürgergeldes in monatlichen Ratenzahlungen in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen (§ 40 Absatz 10 SGB II). Ziel der Regelung ist es, zu verhindern, dass Leistungsberechtigte unmittelbar einen großen Teil ihres ersten Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Erstattung eines etwaigen Darlehens aufwenden müssen. Anders als bisher müssen aufgrund der gesetzlichen Regelung auch keine individuellen Vereinbarungen mehr mit dem Jobcenter geschlossen werden. Dadurch wird verhindert, dass Leistungsberechtigte



einen großen Teil ihres ersten Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Erstattung an das Jobcenter aufwenden müssen. Tritt vor Tilgung der Rate erneut Hilfebedürftigkeit ein, gilt die Tilgung von 10 Prozent nicht. Hierdurch werden für den Zeitraum von der Arbeitsaufnahme bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung die Sicherung des Lebensunterhaltes des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gewährleistet und unzumutbare Rückzahlungsverpflichtungen verhindert.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses werden durch diese Regelungen mögliche unzumutbare Härten zu Beginn einer Arbeitsaufnahme verhindert. Der Ausschuss hält die bestehende Rechtslage daher für angemessen und sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.